

Vortrag an den Ministerrat

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) über die Einrichtung des Internationalen Zentrums für die Förderung von Menschenrechten auf lokaler und regionaler Ebene unter der Schirmherrschaft der UNESCO (Kategorie 2) in Graz (Österreich); Erneuerung; Verhandlungen

Durch das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) vom 12. Dezember 2019 über die Einrichtung des Internationalen Zentrums für die Förderung von Menschenrechten auf lokaler und regionaler Ebene unter der Schirmherrschaft der UNESCO (Kategorie 2) in Graz (Österreich) (im Folgenden „Zentrum“ genannt), BGBl. III Nr. 147/2020, wurde das erste österreichische UNESCO Kategorie 2 Zentrum geschaffen. Kategorie 2 Zentren sind rechtlich autonome Einrichtungen, die ihre Arbeit mit den Prioritäten der UNESCO abstimmen.

Bei der Einrichtung des Zentrums konnte auf die langjährige Erfahrung und Praxis des Europäischen Trainings- und Forschungszentrums für Menschenrechte und Demokratie (ETC) Graz aufgebaut werden. Dieses erlangte durch das Abkommen den Status als „*Category 2 Centre under the Auspices of UNESCO*“ gemäß der im November 2013 von der UNESCO Generalkonferenz mittels Resolution (37C/Resolution 93) angenommenen Strategie „*Integrated Comprehensive Strategy for Category 2 Institutes and Centres under the Auspices of UNESCO*“.

Das Zentrum leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der strategischen Ziele der UNESCO, insbesondere zu Ziel 3 der „*Medium Term Strategy*“ der UNESCO für die Jahre 2022-2029 (41 C/4), das auf den Aufbau inklusiver, gerechter und friedlicher Gesellschaften durch die Förderung der Meinungsfreiheit, der kulturellen Vielfalt und der

Bildung abzielt. Weiters trägt das Zentrum zur Implementierung der Neuen Urbanen Agenda sowie der Agenda 2030 der Vereinten Nationen bei, indem es insbesondere Nachhaltigkeitsziel (SDG) 11 „Nachhaltige Städte und Gemeinden“ unterstützt. Wesentliche Zielsetzungen des Zentrums sind die Umsetzung internationaler Menschenrechtsagenden auf lokaler und regionaler Ebene (Gemeinden und Regionen) durch Forschung, Kapazitätsaufbau (Beratung und Menschenrechtsbildung), Informationsverbreitung („Clearing House“) und internationale Kooperation. Die besondere Bedeutung des Zentrums liegt zudem darin, dass bis zu seiner Einrichtung kein Zentrum existierte, das die lokale und regionale Dimension der Implementierung von Menschenrechten in vergleichbarer Weise abgedeckt hätte.

Art. 15 des Abkommens vom 12. Dezember 2019 hält fest, dass dieses für den Zeitraum von sechs Jahren ab seinem Inkrafttreten abgeschlossen wurde. Es tritt daher am 4. September 2026 automatisch außer Kraft. Allerdings sieht Art. 15 ebenfalls vor, dass das Abkommen im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien erneuert wird, sobald der Exekutivrat zu den Ergebnissen der von der Generaldirektorin oder dem Generaldirektor vorgelegten Verlängerungsbeurteilung Stellung genommen hat. Eine Evaluierungs-Mission der UNESCO fand vom 24. bis 26. März 2025 in Graz und Wien statt und resultierte in einer ausgezeichneten Beurteilung, die die erfolgreiche Arbeit der letzten Jahre reflektiert und zugleich Perspektiven für die weitere Entwicklung des Zentrums bietet. Im Dezember 2025 entschied das „*UNESCO Intersectoral Review Committee*“, dem UNESCO-Exekutivrat die Erneuerung des Abkommens vorzuschlagen. Die 224. Sitzung des Exekutivrats findet vom 8. bis 23. April 2026 in Paris statt.

Im Lichte der positiven Evaluierung durch die UNESCO ist es nunmehr notwendig, die Erneuerung des Abkommens zu verhandeln, die den österreichischen Interessen und der österreichischen Rechtslage entspricht. Dabei handelt es sich um ein neues Abkommen.

Für die Verhandlungen über das Abkommen wird die nachstehende österreichische Delegation in Aussicht genommen:

Botschafter Dr. Stefan Pehringer
Delegationsleiter

Bundesministerium für europäische und
internationale Angelegenheiten

Botschafterin Barbara Kaudel-Jensen, MA
stv. Delegationsleiterin

Ständige Vertretung Österreichs bei der
UNESCO

Die mit der Verhandlung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgetansätzen des entsendenden Ressorts. Die Finanzierung des Zentrums an sich wurde im Jahr 2024 in einer separaten Vereinbarung zwischen dem BMEIA, dem Land Steiermark und der Stadt Graz geregelt, wobei seitens des Bundes unter der Voraussetzung der Einzahlungen des Landes Steiermark und der Stadt Graz in den entsprechenden Fonds eine jährliche Zahlung in Höhe von 20.000,- Euro aus Mitteln des BMEIA vorgesehen ist. Darüberhinausgehende Kosten sind für den Bund nicht zu erwarten. Sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Das geplante Abkommen wird gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend sein und daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG bedürfen.

Der Nationalrat und der Bundesrat werden gemäß Art. 50 Abs. 5 B-VG von der Aufnahme der Verhandlungen unverzüglich unterrichtet werden.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, die Mitglieder der österreichischen Delegation in der oben angeführten Zusammensetzung zu Verhandlungen über die Erneuerung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) über die Einrichtung des Internationalen Zentrums für die Förderung von Menschenrechten auf lokaler und regionaler Ebene unter der Schirmherrschaft der UNESCO (Kategorie 2) in Graz (Österreich) zu bevollmächtigen.

20. März 2026

Mag.^a Beate Meinel-Reisinger, MES
Bundesministerin